



Haus- und Pausenordnung

Vorwort

Als ein Ort, an dem gelernt und gelehrt wird und an dem Jüngere und Ältere einander Beispiele geben sollen, ist unsere Schule auch der ideale Platz, um zu üben, wie Menschen gut miteinander auskommen. Dazu gehört, dass sich ALLE im Hause gegenseitig mit Respekt begegnen und aufeinander Rücksicht nehmen. Jeder von uns ist ja daran interessiert, dass keiner in seiner Würde verletzt wird, dass jedermanns Eigentum geschont und niemand, weder fahrlässig noch gar absichtlich, gefährdet wird. Gewalttätige Auseinandersetzungen sind deshalb tabu.

Die folgenden Regeln sind also kein Selbstzweck. Sie geben vielmehr Orientierung und schaffen ein gutes Klima unter uns. Damit sich dieses für alle Beteiligten erwünschte Verhalten durchsetzt, sollte sich JEDER im Hause dafür verantwortlich fühlen und in Konfliktfällen die Wogen glätten helfen.

Verhalten im Schulgebäude

1. Während der Unterrichtszeiten muss es im Hause ruhig sein. Deshalb darf sich zwischen den Pausen niemand unnötig in den Fluren und im Treppenhaus aufhalten.
2. Nach jeder Pause begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Unterrichtsraum. Dies gilt auch für Vertretungsstunden.
3. Wenn sich ein/e Lehrer/in mehr als *fünf* Minuten verspätet, informiert der/die Klassensprecher/in die Schulleitung.
4. Auf den Treppen zu sitzen, behindert und gefährdet andere und unterbleibt deshalb.
5. Die von einigen Räumen aus zugänglichen Dachflächen dürfen außer bei akuter Gefahr nicht betreten werden. Das diesem Zweck dienende „Fluchtfenster“ wird nur von Lehrern und Lehrerinnen geöffnet und geschlossen.
6. Mobile elektronische Geräte (Smartphone, iPod, MP3-Player usw.) von Schülerinnen und Schülern müssen auf dem gesamten Schulgelände, auch während der Unterrichtspausen, ausgeschaltet sein. Vor Unterrichtsbeginn, in der Mittagspause und nach Ende des Unterrichts dürfen diese Geräte benutzt werden, jedoch nur außerhalb des Schulgebäudes. Bei dringendem Kommunikationsbedarf und notwendiger Information zu Unterrichtszwecken kann eine Genehmigung von einer Lehrkraft erteilt werden.

Pausenordnung (Freistunden und Zeiten vor und nach dem Unterricht)

1. Das Schulgebäude wird *zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn* (7.45 Uhr) geöffnet.
2. Das Zimmer 111 dient der Kursstufe als Arbeitsraum und in den Pausen als Cafeteria.
3. In der großen Pause gehen alle Schüler/innen in den dafür vorgesehenen Pausenbereich im Schulhof.
Für die Wintermonate (Herbstferien bis Osterferien) gilt eine Sonderregelung.
4. Aufenthaltsraum ist – auch bei verfrühter Rückkehr vom Sportunterricht – der Raum vor der Mensa.
5. Auf dem Schulhof mit dem Fahrrad oder Moped zu fahren oder zu Skaten ist gefährlich und darum zu unterlassen.
6. Grundsätzlich ist den Schüler/innen im Schulbereich der Genuss von Alkohol nicht erlaubt.

Ordnung im Schulgebäude

7. Die Unterrichtsräume sind unser Arbeitsplatz; in sauberen und ordentlichen Räumen fühlt man sich wohler und es arbeitet sich leichter. Also ist jede Klasse für Ordnung, Sauberkeit und sparsamen Umgang mit Energie verantwortlich. Wände und Möbel dürfen nicht *mutwillig* beschädigt werden. Kritzeleien werden nicht als Gestaltung akzeptiert, weil sie vermeidbaren Verschleiß herbeiführen.
8. Die eingeteilten Ordner reinigen die Tafel nach jeder Stunde. Wer das Tagebuch verwaltet oder Klassensprecher/in ist, ist davon befreit.
9. Nach Unterrichtsschluss wird aufgestuhlt und die Tafel gewischt. Außerdem werden die Fenster geschlossen und das Licht ausgemacht. Ein Blick auf den Belegplan ist obligatorisch.
10. Während der großen Pause und nach Unterrichtsschluss werden die Räume zugeschlossen.
11. Fachräume dürfen ohne Erlaubnis der Fachlehrer nicht betreten werden.

Haftung und Sicherheit

1. Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z.B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule i. d. R. kein Ersatz geleistet.
3. Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.

4. Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:
 - Die Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen.
 - Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.
 - Die Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.
5. Bei Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte.
6. An Tagen mit Nachmittagsunterricht können die Schüler/innen während der Mittagspause das Schulgelände verlassen bzw. nach Hause gehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die für die Betreuung angemeldet sind. Es wird daher darauf hingewiesen, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn sich jemand während der übrigen Schulzeit UNERLAUBT, etwa in einer Vertretungsstunde oder während der Pause, aus dem Schulbereich entfernt.
7. Werbung und Handel, sowie Aushänge, sind in der Schule nur mit Genehmigung der Schulleitung zulässig.

Pädagogische Schlussbetrachtung

Weil wir von der Vorstellung ausgehen, dass JEDER vernünftigen Argumenten zugänglich ist, müssten sich Probleme und Konflikte grundsätzlich in Gesprächen lösen lassen. Allerdings setzt dies voraus, dass sich alle immer wieder darüber klar werden, dass die Einhaltung der Regeln ALLEN dient. Mit etwas Verantwortungsgefühl, Selbstdisziplin, sowie Toleranz und Solidarität ist das zu schaffen. Dann wären Sanktionen und Strafen vermeidbar.

Sollte das Ziel in Einzelfällen verfehlt werden, bemühen sich die verantwortlichen Lehrer/innen um angemessene, konsequente und einleuchtende Strafen, die nach Möglichkeit in einem Zusammenhang zum Regelverstoß stehen sollten. Uns kommt es an dieser Stelle nicht auf die Formulierung eines Maßnahmenkatalogs an, der bei bestimmtem Fehlverhalten automatisch bestimmte Sanktionen vorsieht. (Zulässige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen regelt das Schulgesetz im §90). Vielmehr sind wir uns darin einig, dass Regelverletzungen nicht ungerügt bleiben dürfen, dass etwaige Strafen prompt erfolgen und dass gravierende Vorkommnisse im Klassenbuch mit Einträgen dokumentiert werden. Konsens besteht auch darüber, dass bei häufigen Regelverstößen (z.B. nach drei Einträgen) die Klassenkonferenz zusammentritt. Grundsätzlich sollen schwierige Disziplinarfälle (z.B. nach drei Verwarnungseinträgen) frühzeitig zu einem Meinungsaustausch zwischen Lehrern, Schülern und Eltern führen, damit einer Eskalation vorgebeugt werden kann.

Die Einschränkung des Gebrauchs von elektronischen Geräten resultiert aus unserem pädagogischen Grundgedanken, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen losgelöst von der unterrichtlichen Anspannung vor allem untereinander ins Gespräch kommen.

Die Hausordnung sollte in ihren Grundzügen zu Beginn jedes Schuljahres mit den Schülerinnen und Schülern altersgerecht besprochen werden.

Anhang

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums (leicht überarbeitet)

Teilnahmepflicht

Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, den Unterricht und die anderen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

Verhinderung der Teilnahme

Ist ein/e Schüler/in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich (spätestens am 2. Tag) mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Eine schriftliche Entschuldigung muss der Schule binnen 3 Tagen vorliegen. Entschuldigungspflichtig sind für Minderjährige die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei volljährigen Schülern und Schülerinnen diese für sich selbst.

Befreiung vom Unterricht

Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler/innen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise befreit werden. Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für Minderjährige kann dieser Antrag schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler/innen von diesen selbst gestellt werden.

Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen.

Über die Befreiung von *einer* Unterrichtsstunde entscheidet der/die Fachlehrer/in, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der/die Klassenlehrer/in.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Schulleiter über Befreiungen.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bzw. bei volljährigen Schülern von ihm/ihr selbst zu stellen. Eine ferienverlängernde Beurlaubung ist nicht möglich.

Zuständig für die Entscheidung über eine eintägige Beurlaubung ist an unserer Schule der/die Klassenlehrer/in, bei Einzelstunden der/die Fachlehrer/in, bei mehrtägigen Beurlaubungen der Schulleiter.

Vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht

Sollte es dem Schüler/der Schülerin nicht mehr möglich sein, am laufenden Unterricht teilzunehmen, muss er/sie sich durch die betreffende Lehrkraft vom weiteren Unterricht befreien lassen. Dies geschieht durch eine Bemerkung im Tagebuch und das Ausfüllen des im Sekretariat erhältlichen Formblattes „Vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht“. Dieses muss unterschrieben von einer/einem Erziehungsberechtigten der/dem Klassenlehrer/in innerhalb der üblichen Frist vorgelegt werden.